

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	32 (1970)
Heft:	11
Rubrik:	"Prüfungsbericht und Meldung an die eidgenössische Fahrzeugkontrolle" (13.20 A) und "Versicherungsnachweis für Motorfahrzeuge"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Prüfungsbericht und Meldung an die eidgenössische Fahrzeugkontrolle» (13.20 A) und «Versicherungsnachweis für Motorfahrzeuge»

1. Der Prüfungsbericht

Seit dem 1.9.68 ist das neue Formular «Prüfungsbericht und Meldung an die eidgenössische Fahrzeugkontrolle» auszufüllen, wenn ein Fahrzeug neu zum Verkehr zugelassen werden soll. Als Grundlage dient dabei die «Provisorische Wegleitung über das Ausfüllen des Formulars Prüfungsbericht und die Meldung an die eidgenössische Fahrzeugkontrolle», welche die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen am 31.7.68 herausgegeben hat.

Im allgemeinen sind die Importeure ausländischer und die Hersteller schweizerischer Fahrzeuge bemüht, die Prüfungsberichte korrekt auszufüllen. Dennoch müssen leider immer wieder unvollständige Berichte ergänzt oder zur Nachkontrolle an die Zulassungsbehörden zurückgesandt werden. Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen muss deshalb nochmals auf die genannte Wegleitung hinweisen und alle Instanzen, welche Prüfungsberichte ausfüllen, bitten, sie genau zu beachten. Nur so können Korrekturen und Rückfragen vermieden werden. Auch sollten die Prüfungsberichte mit Blockschrift oder Schreibmaschine ausgefüllt werden.

2. Stammnummer und Versicherungsnachweis

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 5.9.67 betreffend die Änderung der Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr ist auf den 1.1.68 ein neuer Versicherungsnachweis in Kraft gesetzt worden. Die besondere Neuerung dieses Ausweises besteht darin, dass dort die sogenannte Stammnummer einzutragen ist, welche sich sowohl im Formular «Prüfungsbericht» als auch im neuen Fahrzeugausweis findet. Der Versicherungsnachweis hat selbstverständlich eine entsprechende Rubrik.

Leider muss die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen feststellen, dass die Stammnummer in den Versiche-

rungsnachweisen für Neuzulassungen vielfach fehlt. Die Stammnummer dient aber der sicheren und vereinfachten Kontrollföhrung mit der elektronischen Datenverarbeitung und ist deshalb notwendig.

Im Einvernehmen mit der Eidg. Polizeiabteilung, der Vereinigung der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen und den Versicherungen bittet die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen alle Halter und das Garagegewerbe, den Versicherungsgesellschaften, welche Nachweise ausstellen, die Stammnummer anzugeben, und zwar

1. bei der erstmaligen Inverkehrsetzung von neuen oder gebrauchten Fahrzeugen,
2. bei der Wiederinverkehrsetzung von Fahrzeugen, in deren Fahrzeugausweis die Stammnummer bereits eingetragen ist.

Von einem gewissen Zeitpunkt an werden die Versicherungsgesellschaften keine Nachweise mehr ausstellen, wenn ihnen die Stammnummer nicht angegeben wird. Die kantonalen Motorfahrzeugkontrolle werden ihrerseits keine allfälligen Nachweise ohne Stammnummern mehr annehmen.

Bern, 6. Juli 1970.

Eidg. Militärdepartement
Dienststelle für Information

